

Vereinsordnung ,Mitglieder‘

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung ist ein Regelungsrahmen für den Verein und gilt gemäß aktueller Satzung des Sportverein Euskirchener Zughunde e.V für Mitglieder. Sie erläutert die grundlegenden Prinzipien und Normen zur aktuellen Satzung. Der besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitglieder) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Vereinsmitglieder. Sie regelt intern das Mitgliederrecht und die Mitgliederpflicht.

B. Mitgliedschaft

Jede unbescholtene, natürliche Person kann Mitglied im Sportverein Euskirchener Zughunde e.V. werden; ungeachtet der Herkunft, Religion und Hautfarbe.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Weiteres regelt § 7 in der aktuellen Satzung.

Beim Eintritt in den Verein wird z. Zt. keine Aufnahmegebühr erhoben.

Eine „Schnupperteilnahme“ zum Kennenlernen für Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot einen Eindruck verschaffen wollen, können bis zu vier Wochen probeweise an den jeweiligen Trainingsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei. Versicherungsschutz ist gewährleistet.

Beitragspflicht der Mitglieder

Jedes im Verein aufgenommene Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag auf das im Anmeldeformular angegebene Vereinskonto.

Ausgenommen von der Beitragszahlung sind Gründungsmitglieder und Kinder unter 10 Jahren.

Der aktuelle Beitrag beträgt für 2020/2021:

Vollmitglied (ab 18 Jahre)	Jährlicher Mitgliedsbeitrag	60,00 €
Familien/Paartarif (1. Person)	Jährlicher Mitgliedsbeitrag	40,00 €
Tarif für jedes weitere Familien-/Paarmitglied	Jährlicher Mitgliedsbeitrag	10,00 €
Kindertarif* (von 10 – 17 Jahre)	Jährlicher Mitgliedsbeitrag	10,00 €

C. Zahlungsweise Beiträge

Beim Eintritt in den Verein zahlt das Mitglied seinen Jahresbeitrag entsprechend auf das Vereinskonto.

Jedes Mitglied ist für die Zahlung seines Beitrags selbst verantwortlich. Die Beiträge sind jährlich im Voraus auf das Vereinskonto zu zahlen.

Tritt ein Mitglied z.B. am 01.06. des Jahres in den Verein ein, so ist der nächste fällige Beitrag im Folgejahr spätestens bis 31.05. zu zahlen.

Bei späterem Eingang des Mitgliedsbeitrages laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter, d.h., das Mitglied hat dann einen Jahresbeitrag zu zahlen und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündigen.

D. Zahlungsverzug Beiträge

Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mindestens 6 Wochen in Verzug, wird er nicht zur Zahlung angemahnt, sondern die Mitgliedschaft ruht solange bis der fällige Betrag gezahlt hat oder das Mitglied aus dem Verein ausscheidet – per Kündigung oder per Ausschluss.

Ein in Zahlungsverzug geratenes Mitglied kann während seiner Mitgliedschaft nicht an Aktivitäten des Vereins (Landes-/Bundes-Meisterschaften, Clubmeisterschaften, internen Vereinsmeisterschaften, allg. Vereinsaktivitäten etc.) teilnehmen.

E. Verstöße

Gegen Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands Vereinsstrafen ausgesprochen werden,
wenn sie mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind,
wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins und der Satzung,
wegen groben unsportlichen Verhaltens,
wegen vereinsschädigendem Verhalten und Verletzung der Mitgliederpflichten,
wegen Verstößen gegen Beschlüsse und Weisungen der Mitglieder-versammlung und des Vorstands.

Verstöße gegen die Pflichten eines Vereinsmitgliedes sind weiterhin:
unsportliches Verhalten von Mitgliedern,
verspätete Rückgabe von ausgeliehenen Gegenständen und sonstigen Sachen
sonstige Vergehen, aus denen dem Verein materieller oder immaterieller Schaden
entsteht.

F. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet gemäß der in § 8 der aktuellen Satzung des Sportverein Euskirchener Zughunde e.V. aufgeführten Punkte: Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

In allen Fällen, werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge (auch nicht anteilig) zurückgezahlt.

Beendet ein Mitglied seine Mitgliedschaft durch Kündigung, so muss die Kündigung schriftlich mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Ende eines Quartals an den Vorstand gesandt werden.

Die Kündigung muss schriftlich mit dem Austrittsdatum (per Mail, Post) bestätigt sein um wirksam zu sein.

In dem Jahr, in dem das Mitglied schriftlich kündigt und die Kündigung schriftlich vom Vorstand bestätigt wurde, darf das Mitglied an keinem Turnier/Wettbewerb mehr teilnehmen, auch wenn es bereits über den Verein gemeldet wurde. Teilnehmer, die bereits über den Verein an Turnieren/Wettbewerben gemeldet sind, deren Teilnahme wird vom Verein zurückgezogen/storniert.

G. Ausleihe Trainingsmaterial

Mitglieder können kostenlos für Trainingsmaterial:

- Scooter
- Geschirre
- Leinen
- Sonstiges Trainingsmaterial

vom Verein ausleihen.

Die Ausleihdauer von Trainingsmaterial ist auf 3 Monate beschränkt. Nach Ablauf der 3 Monate, kann das Mitglied das ausgeliehene Trainingsmaterial zurückgeben oder zum Zeitwert erwerben.

Gibt das Mitglied die ausgeliehenen Gegenstände nicht nach einer 3 Monats-Frist zurück, wird der Neuwert für den ausgeliehenen Gegenstand fällig.

Nicht zurückgegebene Trainingsgegenstände können zum Vereinsausschluss führen.

H. Leistungsurkunden Hunde

Für jeden Hund eines Mitglieds kann eine Leistungsurkunde beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt über den Verein beim Verband.

Der Verein übernimmt die Beantragungs- und Ausstellungsgebühr für die Leistungsurkunde, für das ordentliche Mitglied ist die Leistungsurkunde kostenlos.

I. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist auf der Mitgliederversammlung vom 06.09.2020 abgestimmt und sofort gültig.